Rechtlich gleichgestellt – praktisch eingeschränkt?

Rechtliche Betreuung im Umgang mit Banken

AG 11 · 20. Bundesweiter Betreuungsgerichtstag

Erkner · 22.–24. Oktober 2026

LEITIDEE

Ausgangspunkt: Betreuung ist Assistenz, nicht Entmündigung

Art. 12 UN-BRK: Zugang zum Recht und rechtliche Handlungsfähigkeit gewährleisten.

§ 1821 BGB: Wünsche und Selbstbestimmung der betreuten Person sind handlungsleitend.

§ 1823 BGB: Vertretungsmacht nach außen – Einsatz der Stellvertretung nach innen nur, soweit erforderlich.

Konsequenz für Banken: Betreuung darf nicht als pauschales Risikosignal behandelt werden.

Prüffrage für die Praxis

Ermöglicht der Bankprozess selbstständiges Handeln – oder schafft er zusätzliche Barrieren, die das Betreuungsrecht gerade vermeiden will?

Betreuungsanordnung ≠ Verlust der Geschäftsfähigkeit

Die Anordnung einer Betreuung berührt die Geschäftsfähigkeit grundsätzlich nicht.

Geschäftsunfähigkeit richtet sich eigenständig nach § 104 Nr. 2 BGB.

Außerhalb des Aufgabenbereichs handelt die betreute Person allein.

Innerhalb des Aufgabenbereichs können betreute Person und Betreuer nebeneinander handeln.

Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 BGB) ist eine gesonderte Schutzmaßnahme.

Fazit: vgl. Kampermann: Stolpersteine 3 + 4

- Bankgeschäfte bleiben grundsätzlich möglich.
- Eine automatische Kontosperre allein wegen Bekanntwerden der Betreuung ist nicht gerechtfertigt;
- erforderlich sind konkrete rechtliche Anknüpfungspunkte.

Einwilligungsvorbehalt: Schutz – kein generelles Bankverbot

Rechtsgeschäfte im erfassten Bereich bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Betreuers.

Einwilligung = vorherige Zustimmung; Genehmigung = nachträgliche Zustimmung.

Bis zur Genehmigung kann ein Vertrag schwebend unwirksam sein (§§ 183, 184 BGB).

Auch mit Einwilligungsvorbehalt soll möglichst viel eigenständiges Handeln erhalten bleiben.

Praxisfolgen

Nicht „Konto dicht“, sondern differenzieren:

- Welche Geschäfte sind erfasst?
- Welche Zustimmung liegt vor?
- Welche selbstständigen Verfügungsmöglichkeiten können bewusst eröffnet werden?

Kontoeröffnung: Betreuung ist kein Ablehnungsgrund

Für gewöhnliche Girokonten gilt grundsätzlich Vertragsfreiheit.

Beim Basiskonto besteht nach §§ 31 ff. ZKG ein gesetzlicher Zugangsanspruch.

Eine pauschale Ablehnung allein wegen rechtlicher Betreuung ist rechtlich problematisch.

Diskriminierungsrechtliche Grenzen sind zusätzlich zu beachten.

Fazit: vgl. Kampermann: Stolperstein 1

Banken sollten nicht mit dem Status „betreut“ arbeiten, sondern mit den konkreten gesetzlichen Voraussetzungen des jeweiligen Produkts und der konkreten Vertretungssituation.

Legitimation: Was muss tatsächlich vorgelegt werden?

Betreuer: amtliches Ausweispapier + Nachweis der Bestellung / des Aufgabenbereichs.

Kontoinhaber bleibt die betreute Person; deren Steuer-ID ist bankseitig relevant.

ZIdPrüfV erleichtert die Identitätsprüfung bei Zahlungskonten, wenn der Betreuer für die betreute Person handelt (Kann-Vorschrift!).

Die Identifizierung des Betreuers selbst bleibt erforderlich.

BGH 30.03.2010 – XI ZR 184/09: keine wiederholte Vorlage der Bestellungsurkunde bei jeder Verfügung.

Kampermann: Stolperstein 2

Kein pauschales „ohne Personalausweis des Betreuten geht nichts“. **Die Erleichterung betrifft Zahlungskonten; bei anderen Bankprodukten gelten die allgemeinen GwG-Regeln**.

Information und Kommunikation: Aufgabenbereich ernst nehmen

Vermögenssorge kann die bankbezogene Korrespondenz und Auskunftserteilung umfassen.

§ 1815 Abs. 2 Nr. 6 BGB betrifft das Anhalten/Öffnen von Post, die nach Absenderwillen unmittelbar an die betreute Person gehen soll.

Die vertragliche Festlegung des Korrespondenzweges mit der Bank ist davon zu unterscheiden.*

Auskunftsbefugnisse richten sich nach dem übertragenen Aufgabenbereich – nicht nur nach dem Datum der Betreuerbestellung.

Kampermann: Stolpersteine 5 + 10

Bankpost kann im Rahmen der Vermögenssorge auf den Betreuer umgestellt werden. Auch Informationen über Vorgänge vor Betreuungsbeginn können erforderlich sein, wenn sie zur Wahrnehmung des aktuellen Aufgabenbereichs benötigt werden.

Kontovollmachten: widerrufen und erteilen

Der Aufgabenbereich Vermögenssorge kann den Widerruf bestehender Kontovollmachten tragen.*

Betreuer können grundsätzlich auch rechtsgeschäftliche Vollmachten für Teilaufgaben erteilen – allerdings nur im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen.

Der Bevollmächtigte handelt dann nicht als gesetzlicher Vertreter, sondern aufgrund der erteilten Vollmacht.

Die Verantwortung des Betreuers bleibt bestehen; Kernaufgaben dürfen nicht faktisch vollständig delegiert werden.

Kampermann: Stolpersteine 6 + 7

- Widerruf der Kontovollmacht durch den Betreuer im Rahmen der Vermögenssorge: LG Lübeck, 24.10.2024 – 7 T 475/24
- Bei vom Betreuer erteilten Vollmachten sollte die Bank bei Ende der Betreuung auch deren Fortbestand im Workflow prüfen.

Vermögenssorge: gesetzliche Leitplanken – unter Wunschvorbehalt

§ 1838 BGB bindet auch die Vermögenssorge an § 1821 BGB.

§§ 1839–1845 BGB regeln Grundsätz der Vermögensverwaltung im Betreuungsrecht:
Verfügungsgeld, Anlagegeld, Anlagevorgabe und Sperrvereinbarung.

Verfügungsgeld: grundsätzlich Girokonto (§ 1839 BGB).

Nicht benötigtes Geld: Anlagekonto (§ 1841 BGB).

Anlagekonten sind grundsätzlich mit Sperrvereinbarung zu führen (§ 1845 BGB) – aber das Gesetz kennt Ausnahmen und differenzierte Fallgruppen.

Merksatz

Die betreuungsrechtlichen Sicherungen schützen das Vermögen. Sie rechtfertigen keine bankinternen Zusatzsperren, die über die gesetzliche Lage hinausgehen.

Verfügungsgeld auf Anlagekonten: nicht immer versperrt

§ 1839 Abs. 2 BGB erlaubt einen zusätzlichen Verfügungsgeldbetrag auf einem Anlagekonto.

Für diesen Verfügungsgeldbetrag ist gerade keine Sperrvereinbarung nach § 1845 BGB erforderlich.

Die Anlage ist anzeigepflichtig (§ 1846 Abs. 2 Nr. 2 BGB), aber nicht allein deshalb genehmigungsbedürftig.

Entscheidend ist die funktionale Zuordnung:

Verfügungsgeld oder Anlagegeld?

Kampermann: Stolperstein 8

Die Aussage „Anlagekonto = immer gesperrt“ greift zu kurz. Bankprozesse müssen den gesetzlich vorgesehenen unversperrten Verfügungsgeldbetrag abbilden können.

„Eigengeldkonto*“: Selbstbestimmung praktisch organisieren

2-Konten-Modell: ein Konto für die laufende Vermögensverwaltung + ein Guthabenkonto zur freien Verfügung der betreuten Person.

Ziel: notwendige Liquidität sichern und zugleich eigenständige Alltagsentscheidungen ermöglichen.

Auch bei Einwilligungsvorbehalt kann ein solches Modell in Betracht kommen.**

Der Kontoführungsvertrag kann die vorweggenommene Einwilligung des Betreuers in künftige Verfügungen im vereinbarten Rahmen abbilden.

Kampermann: Stolperstein 9

„Taschengeldkonten sind unzulässig“ ist zu pauschal. Gerade ein klar begrenztes Guthabenkonto kann betreuungsrechtliche Selbstbestimmung in bankpraktische Prozesse übersetzen.

Wo entstehen die praktischen Einschränkungen?

Statusdenken

„Betreuung“ wird als pauschales Risiko behandelt statt

Aufgabenbereich, Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt

getrennt zu prüfen.

Standardprozesse

IT- und Compliance-Workflows kennen häufig nur „frei“ oder „gesperrt“ – die betreuungsrechtlichen Zwischenformen fehlen.

Legitimationsroutine

Dokumente werden wiederholt oder über das gesetzlich Erforderliche hinaus verlangt; Sonderregeln werden nicht produktbezogen angewandt.

PRAXIS

Eine einfache Prüfmatrix für Bank und Betreuung

1	**Wer handelt?**	betreute Person / Betreuer / Bevollmächtigter
2	**Darf die Person handeln?**	Geschäftsfähigkeit, Aufgabenbereich, Einwilligungsvorbehalt
3	**Welches Produkt / Geschäft?**	Zahlungskonto, Anlagekonto, Depot, Verfügung, Vollmacht …
4	**Welche Schutzregel greift?**	BGB, ZKG/ZIdPrüfV, GwG, Genehmigung/Sperrvereinbarung
5	**Wie bleibt Selbstständigkeit erhalten?**	z. B. begrenztes Guthabenkonto, definierte Zustimmung, geeigneter Korrespondenzweg

Kampermanns 10 Stolpersteine –

Gemeinsamer Nenner

Nicht der Status „betreut“ entscheidet, sondern die konkrete Rechtslage im Einzelfall.

Zugang:

Betreuung allein rechtfertigt weder Kontoablehnung noch überzogene Identifikationsanforderungen.

Handlungsfähigkeit:

Betreuung allein rechtfertigt weder Ausschluss eigener Bankgeschäfte noch pauschale Kontosperren.

Kommunikation:

Bankpost und Auskünfte sind am Aufgabenbereich auszurichten.

Vertretungsorganisation:

Vollmachten können – im Rahmen der Vermögenssorge – widerrufen und für Teilaufgaben erteilt werden.

Kontostruktur:

Anlage- und Verfügungsgeld unterscheiden; Selbstbestimmung kann durch passende Kontomodelle praktisch ermöglicht werden.

SCHLUSS

Fazit: Rechtlich gleichgestellt – praktisch nur dann, wenn beteiligte Dritte mitziehen

Das Betreuungsrecht setzt auf Selbstbestimmung, Erforderlichkeitsprinzip und Unterstützung.

Banken brauchen Rechtssicherheit – aber Rechtssicherheit entsteht durch Differenzierung, nicht durch pauschale Einschränkung.

Die entscheidende Schnittstelle ist die Übersetzung des Betreuungsrechts in bankinterne Prozesse.

Zielbild: so viel eigenständiger Bankverkehr wie möglich, so viel Schutz und Vertretung wie erforderlich.

Diskussion in AG 11

Welche Einschränkungen erleben Betroffene und Betreuer heute tatsächlich – und welche davon sind rechtlich geboten, technisch bedingt oder schlicht vermeidbar?

Materialgrundlage

BGTalk vom 14.04.2026

Dr. Markus Kampermann:

„Geschäftsbeziehung mit Stolpersteinen – Banken und rechtliche Betreuung“, BGTalk 2026

Birgit Holtermann:

„Betreuungsrecht im Bankverkehr – Geschäftsbeziehung mit Stolpersteinen“, BGTalk 2026

Weitere Quellen:

Schnellenbach/Normann-Scheerer/Giers/Thielke, Betreuungsrecht für die Praxis, Gieseking Verlag, 2. Auflage 2026